

# Ethische Richtlinien

der  
Gesellschaft für Logotherapie und  
Existenzanalyse in Deutschland  
(GLE-D)

Version 12  
vom 19.12.13

## Inhalt

Präambel .....	3
1 Geltung .....	3
2 Qualifikation und Fachkompetenz .....	3
3 Informationspflicht gegenüber Klienten/Patienten .....	4
4 Umgang mit Informationen und Daten .....	4
5 Schutz von Klienten/Patienten .....	5
5.1. Haltung	
5.2. Privatsphäre und Selbstbestimmung	
5.3. Soziale Verantwortung	
5.4. Missbrauch	
5.5. Beendigung der professionellen Arbeit	
6 Umgang mit Honorarfragen.....	6
7 Umgang mit vereinsinternen und interkollegialen Konflikten .....	6
8 Beschwerden .....	6
9 Interventionen bei Verletzung der ethischen Richtlinien .....	7
10 Schlichtungs- und Beschwerdegremium .....	7
10.1. Zuständigkeit und Befugnisse des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums und des Vorstandes der GLE-D	
10.2. Zusammensetzung des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums	
10.3. Finanzierung	

## Präambel

Grundlage jedes professionellen Handelns sind die Ethikrichtlinien der berufsspezifischen Verbände und Organisationen.

Professionelles existenzanalytisches Arbeiten und Handeln führt zu einem sorgsamem und verantwortlichen Umgehen mit dem Anderen, mit der beruflichen Arbeit und mit der eigenen Person.

Die Mitglieder der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse in Deutschland (GLE-D) verstehen die Notwendigkeit und tragen dafür Verantwortung, sich selbst mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen und diese auch in ihren jeweiligen beruflichen Kontexten angemessen zu thematisieren und umzusetzen.

Die ethischen Richtlinien der GLE-D sollen

- a) die Klienten/Patienten vor unprofessioneller Anwendung der existenzanalytischen Beratung, Psychotherapie, Supervision, Mediation oder Lehrtherapie durch alle therapeutisch, beraterisch, supervisorisch oder in der Ausbildung tätigen Mitglieder des Vereins schützen;
- b) für das berufliche Handeln der Mitglieder des Vereins Orientierung bieten;
- c) die Öffentlichkeit über die berufsethischen Standards, denen sich die Mitglieder des Vereins verpflichtet fühlen, informieren;
- d) ein transparentes Vorgehen für die Bearbeitung vorliegender Beschwerden sichern.

Die Mitglieder der GLE-D verpflichten sich, die ethischen Richtlinien einzuhalten.

## 1 Geltung

Die nachfolgenden ethischen Richtlinien gelten für alle Mitglieder der GLE-D und kommen somit in allen Arbeitsbereichen, in denen Existenzanalytiker bzw. existenzanalytische Berater<sup>1</sup> tätig sind zur Anwendung. Sofern die Ethikrichtlinien einzelne Arbeitsbereiche exemplarisch anführen, sind die Bestimmungen im Kontext anderer Arbeitsbereiche sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten auch die ethischen Richtlinien der jeweiligen berufsspezifischen Verbände.

## 2 Qualifikation und Fachkompetenz

Die Mitglieder der GLE-D wenden ihr fachliches Können so an, dass es der Förderung der Gesundheit, der Reifung und Entwicklung der Persönlichkeit von Klienten/Patienten dient. Sie anerkennen die persönliche Integrität jeder Person. Sie verpflichten sich, ihre Kompetenzen und die Abhängigkeit der Personen, mit denen sie arbeiten, nicht zu missbrauchen und die Eigenverantwortung und Werthaltungen des Gegenübers zu respektieren.

---

<sup>1</sup> Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in den Ethikrichtlinien die männliche Form, gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

Die Mitglieder der GLE-D wissen um die Notwendigkeit,

- nur solche Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben.
- sich durch regelmäßige Fortbildung mit dem aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch/praktischen Entwicklungen der von ihnen eingesetzten Methoden auseinanderzusetzen.
- sofern es angezeigt ist, mit anderen Beratern, Psychotherapeuten, Ärzten sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammen zu arbeiten.
- das eigene Erleben und Handeln zu reflektieren und die Wirkung ihrer Arbeit gewissenhaft zu überprüfen.
- sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens bzw. des jeweiligen Berufsfeldes informiert zu halten.

### **3 Informationspflicht gegenüber Klienten/Patienten**

Die Besonderheit der Beziehung zwischen professionellen Helfern und Klienten/Patienten bedingt seitens der professionellen Helfer auch besondere Verpflichtungen. Insbesondere bei Beratung und Psychotherapie sind die Klienten/Patienten vor Beginn der Beratung/Psychotherapie (bzw. bei Bedarf) detailliert über die berufsspezifischen, finanziellen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu informieren.

Die Information über diese Bedingungen soll sachlich, verständlich und angemessen erfolgen.

### **4 Umgang mit Informationen und Daten**

Die Mitglieder der GLE-D unterstehen in ihrer Berufsausübung den gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Um einen Missbrauch auszuschließen, erfordert dieses von ihnen einen sorgsamen Umgang mit allen Informationen, die sie von und über ihre Klienten/Patienten erlangt haben.

Bei der grundsätzlich geltenden Verschwiegenheitspflicht ist insbesondere zu beachten:

- Wenn gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichts Therapeuten zur Auskunft verpflichten, sollen betroffene Klienten/Patienten darüber umfassend informiert werden.
- Informationen an medizinische Dienste der Krankenkassen, Behörden oder andere Dritte werden nur mit Einverständnis der Klienten/Patienten weitergegeben.
- Bei Coachings und/oder Beratungen im wirtschaftlichen Umfeld ist sicherzustellen, dass keine Informationen über Inhalt, Ablauf und Ergebnis an Vorgesetzte oder Kollegen weitergegeben werden, es sei denn, der Coachee hat dazu sein Einverständnis erklärt.
- Die Verwendung von Datenmaterial aus einer Behandlung oder Beratung zu Ausbildungs- oder Publikationszwecken bedürfen einer Anonymisierung. Bei ausführlichen Falldarstellungen ist das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen. In der Supervision können Falldarstellungen anonymisiert präsentiert werden, da sie zur Qualitätssicherung der Arbeit dienen.
- Wenn Personen des sozialen Umfeldes bei der Behandlung/Beratung einbezogen werden, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber diesen Drittpersonen erforderlich.

- Die Sicherung der Klienten-/Patientendaten ist grundsätzlich zu gewährleisten und muss auch im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod der Berater/Therapeuten geregelt sein.

## **5 Schutz von Klienten**

### **5.1. Haltung**

Die Mitglieder der GLE-D sind sich bewusst, dass der aktuelle Prozess und das Ergebnis des existenzanalytischen Handelns maßgeblich durch die Haltung und die besondere Art der Beziehungsgestaltung mit den Klienten/Patienten beeinflusst werden.

Daraus ergibt sich, dass die Mitglieder der GLE-D ihre professionelle Haltung kritisch reflektieren und alles Notwendige dafür tun, diese Haltung (u.a. Respekt, Mitgefühl, Wertschätzung) aufrecht zu erhalten.

Sollte von einer Störung der professionellen Haltung ausgegangen werden, liegt die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Konsequenzen (z.B. Nicht-Aufnahme der Beratung, Weitervermittlung, Beendigung) bei den professionellen Helfern.

### **5.2. Privatsphäre und Selbstbestimmung**

Mitglieder der GLE-D achten und unterstützen das Recht von Klienten/Patienten auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Sie sind sich bewusst, dass ihre eigene Sichtweise durch ihr Alter, Geschlecht, ethnische und nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung und durch ihren sozioökonomischen Status mitbestimmt werden. Sie reflektieren ihre Einstellungen und Bewertungen, die sich auf diese oder andere Faktoren beziehen, so dass diese in ihrer Arbeit nicht zu Einschränkungen oder Diskriminierungen führen.

### **5.3. Soziale Verantwortung**

Mitglieder der GLE-D sind sich bei der Ausübung ihres Berufs ihrer sozialen Verantwortung bewusst und setzen sich dafür ein, dass potentielle Klienten/Patienten/Ausbildungskandidaten die ihnen angemessene Beratung/Behandlung/Ausbildung erhalten. Sie wirken darauf hin, dass niemandem wegen seines sozioökonomischen Status', seines Alters, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Herkunft oder wegen anderer persönlicher Merkmale der Zugang zu einer angemessenen Beratung oder Behandlung verwehrt wird.

### **5.4. Missbrauch**

Die Mitglieder der GLE-D wissen darum, dass sich im Verlauf einer Behandlung/Beratung/Ausbildung ein Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann. Daraus dürfen sich die professionell Tätigen keinen wie auch immer gearteten Vorteil verschaffen.

Dies gilt auch dann, wenn der Klient/Patient/Ausbildungskandidat das missbräuchliche Handeln billigt. Die Verantwortung zur Einhaltung des ethischen Standards liegt bei den professionell Tätigen.

Missbräuchliches Handeln heißt in der Therapie-, der Beratungs- oder Ausbildungssituation, den Klienten, den Patienten oder den Ausbildungskandidaten hinsichtlich eigener Interessen zu manipulieren bzw. auszunutzen beispielsweise durch:

- Aufdrängen eigener Werte
- Fortsetzung der Therapie/Beratung aus finanziellen Gründen
- sexuelle Handlungen bzw. Übergriffe
- wirtschaftliches Ausnutzen von im Rahmen der Beratung/Therapie erhaltenen Informationen.

Nach Ende der Beratung/Behandlung/Ausbildung behalten diese ethischen Erwägungen insbesondere wegen noch möglicher bestehender Abhängigkeitsgefühle ihre Bedeutung.

Mitglieder des Vereins sollen Klienten, Patienten und Ausbildungskandidaten bei Missbräuchen durch Berufskollegen auf die Möglichkeit einer Beschwerde aufmerksam machen und ihnen bei der Meldung dieser Beschwerde bei der GLE-D zur Abklärung behilflich sein (siehe unten).

### **5.5. Beendigung der professionellen Arbeit**

Die Beendigung einer professionellen Beratung/Behandlung verlangt Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Mitglieder der GLE-D informieren ihre Klienten/Patienten rechtzeitig, wenn sie die Absicht haben, eine Beratung/Behandlung oder ihre Berufsausübung längerfristig zu unterbrechen oder zu beenden. Sie klären, ob sie weiterhin der Beratung/Behandlung bedürfen. Gegebenenfalls unterstützen sie ihre Klienten/Patienten bei der Suche nach einer weiteren Beratung/Behandlung. Die Mitglieder der GLE-D sind verpflichtet, auf eine Beendigung der professionellen Arbeit hinzuwirken, wenn der Klient/Patient von ihr nicht weiter profitiert.

## **6 Umgang mit Honorarfragen**

Honorare, Ausfallhonorare und Aufwandsentschädigungen müssen transparent verhandelt werden. Darüber hinausgehende Forderungen sind nicht erlaubt.

## **7 Kollegiale Zusammenarbeit**

Beziehungen zwischen den Mitgliedern der GLE-D, unter Kollegen und zu Mitarbeitern sind so zu gestalten, dass Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse nicht missbraucht werden. Streitigkeiten und Konflikte sind vor Einreichen einer Beschwerde (siehe unten) oder Beschreiten des Rechtsweges nach Möglichkeit auf anderem Wege zu lösen. Um zu erreichen, dass Konflikte konstruktiv gelöst werden, sind Möglichkeiten der Vermittlung zu suchen.

## **8 Beschwerden**

Liegen Beschwerden gegen Mitglieder der GLE-D vor, können diese bei dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums eingereicht werden.

Die Gremien der GLE-D, nämlich der Vorstand und das Schlichtungs- und Beschwerdegremium, bemühen sich auf Antrag der beschwerdeführenden Person um die Klärung der Sachverhalte, die zur Beschwerde geführt haben. Die Mitglieder der GLE-D

verpflichten sich, an der Klärung der Beschwerde mitzuwirken. Es sind alle Möglichkeiten eines gütlichen Interessenausgleichs auszuschöpfen. Dazu gehört u.a. ein Vermittlungsverfahren. Die vorgesehenen Interventionsschritte bei Vorliegen einer Beschwerde können im Sekretariat der GLE-D eingesehen werden.

## **9 Interventionen bei Verletzung der ethischen Richtlinien**

Jedes Vergehen und jede Anzeige ist angemessen zu dokumentieren und zu archivieren, jede Vorgangsweise des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums und des Vorstandes ist zu begründen und ebenfalls schriftlich festzuhalten.

## **10 Schlichtungs- und Beschwerdegremium**

### **10.1. Zuständigkeit und Befugnisse des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums und des Vorstandes der GLE-D**

- Das Gremium ist Ansprechpartner für betroffene Klienten/Patienten /Ausbildungskandidaten.
- Der Beschuldigte wird gebeten, vor dem Gremium (mind. zwei Mitglieder) zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- Das Gremium informiert den Vorstand über die angefallenen Beschwerden.
- Dem Gremium obliegt die Einleitung der nötigen Schritte für die Schlichtung, für die Konsequenzen und Sanktionen gegenüber dem Beschuldigten, für die Information und Empfehlung der Maßnahmen an den Vorstand der GLE-D.
- Das Gremium empfiehlt für notwendig erachtete Auflagen gegenüber dem/der Beschuldigten und übergibt diese Empfehlungen dem Vorstand der GLE-D.
- Beschwerden gegenüber Lehrausbildnern und deren Tätigkeit obliegen zudem der Sanktionierung durch ein Gremium des Lehrteams sowie durch das Präsidium der GLE-International (GLE-I).

Der Vorstand der GLE-D besitzt die Befugnis bzw. die Verpflichtung

- einen Beschluss zum Umgang mit der Beschwerde auf der Basis der Empfehlungen des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums zu treffen. Bei schweren Verstößen kann dies den Ausschluss aus der GLE-D bedeuten und/oder die Information weiterer Gremien.
- der Übermittlung des Beschlusses mit den Konsequenzen und Sanktionen an den Beschuldigten. Betreffen die Auflagen ein Mitglied des Lehrteams der GLE-D, so erfolgt die Information über die auferlegten Maßnahmen auch an die Ausbildungsleitung des Lehrteams.
- der Kontrolle der evtl. auferlegten Maßnahmen für den Beschuldigten, sowie bei Nichtbeachtung derselben weitere Maßnahmen zu setzen.
- zur Entschuldigung gegenüber dem Betroffenen und Information des Betroffenen über Konsequenzen des Vereins und Sanktionen gegenüber dem Beschuldigten (diese Information ist allgemein zu halten).
- zur Entschuldigung gegenüber dem Beschuldigten und Information des Betroffenen, sollten sich die Anschuldigungen als unhaltbar erweisen.

## **10.2. Zusammensetzung des Schlichtungs- und Beschwerdegremiums**

Das Gremium soll sich aus drei erfahrenen Mitgliedern der GLE-D, davon mind. einem Lehrtherapeuten, mind. einem Vorstandsmitglied der GLE-D zusammensetzen. Unter den Mitgliedern des Gremiums sollten sich möglichst Personen beiderlei Geschlechts befinden. Die Mitglieder des Gremiums werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode (4 Jahre) bestätigt. Die Gremiumsmitglieder entscheiden im Anlassfall, wer von ihnen tatsächlich mit einem Fall betraut wird und wer wegen möglicher Befangenheit nicht tätig wird. Bei Bedarf, wenn mehrere Gremiumsmitglieder ein Naheverhältnis zum Beschuldigten haben, ist ein Ersatz zu suchen. Es steht den Gremiumsmitgliedern frei, andere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

Im Anlassfall kommt ein mit der Beschwerde betrautes Gremiumsmitglied zur Vorstandssitzung, in welcher der Beschluss über die Beschwerde getroffen wird, zur Information und Beratung hinzu.

## **10.3. Finanzierung**

Die Gremiumsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen entstehende Kosten (Fahrtspesen, etc.) sind jedoch zu ersetzen. Ist absehbar, dass der nötige Zeitaufwand ein zumutbares Ausmaß überschreitet, ist im Vorhinein von den Gremiumsmitgliedern ein Antrag auf Kostentragung an den Vorstand zu stellen.

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Für den Vorstand der GLE-D:

Christoph Kolbe, Frank Gottschling, Alexander Milz, Helmut Dorra, Klaudia Gennermann, Ingo Zirks

## **Verwendete Literatur**

- \* Beratungsverständnis der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB)
- \* Ethische Richtlinien der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie (GWG)
- \* Ethikrichtlinien des Berufsverbandes der Psychotherapeuten (HPG)
- \* Psychotherapie Forum, Themenheft: Missbrauch in der Psychotherapie, Vol.15, Nr.1; 2007
- \* Renate Hutterer-Krisch (Hrsg.) Fragen der Ethik in der Psychotherapie, Springer 1996
- \* Ethikrichtlinien der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich